

CH-3003 Bern

## **A-Post**

Bundesamt für Gesundheit  
Abteilung Kranken- und Unfallversicherung  
3003 Bern

Referenz: A89264//

Kontakt: Markus Geissbühler

**Bern, 6. Mai 2011**

### **Vernehmlassung zum Entwurf des Bundesgesetz betreffend die Aufsicht über die soziale Krankenversicherung (KVAG) – Stellungnahme der FINMA**

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zum Entwurf des KVAG Stellung zu nehmen.

Die FINMA begrüsst die Schaffung der Voraussetzungen, einen versicherungstechnisch und wirtschaftlich korrekten Betrieb des sozialen Krankenversicherungsgeschäfts sicherzustellen. Positiv zu bewerten ist insbesondere, dass im Vernehmlassungsentwurf die qualitativen Aspekte der Aufsicht wie Corporate Governance, Risk Management und internes Kontrollsystem explizit vorgesehen werden und dass generell risikobasierte Sichtweisen Platz greifen.

Wir beschränken uns in vorliegender Stellungnahme auf einen für die FINMA zentralen Änderungsantrag. Das im Krankenversicherungsgesetz (KVG) de lege lata verankerte Reziprozitätsprinzip – Krankenkassen nach KVG können auch die private Krankenversicherung nach Versicherungsvertragsgesetz (VVG) betreiben; Versicherungsunternehmen nach VAG können auch die soziale Krankenversicherung anbieten – soll gemäss dem Entwurf zum neuen KVAG aufgegeben werden. Es ist nicht mehr vorgesehen, dass Versicherungsunternehmen nach VAG um eine Bewilligung zum Betrieb der sozialen Krankenversicherung nachsuchen können. Hingegen sollen Krankenversicherer nach KVAG nach wie vor die private Krankenversicherung nach VVG betreiben dürfen.

Die FINMA beantragt, im neuen KVAG die vollständige institutionelle Trennung zwischen sozialer Krankenversicherung und privater Krankenversicherung nach VVG vorzusehen. Die soziale Krankenversicherung und die private Krankenversicherung nach VVG sollen künftig nicht mehr in derselben Rechtseinheit betrieben werden, wie dies heute nach Art. 12 KVG möglich ist.

Die Ziele der Aufsicht nach KVG und des VAG unterscheiden sich grundlegend voneinander. Während das VAG zur Hauptsache dem Schutz der Versicherten, insbesondere durch Sicherung der Sol-

Referenz: A89264//

venz dient, hat das KVG (neu das KVAG) das Funktionieren der sozialen Krankenversicherung als System sicherzustellen.

Neben einer wesentlichen Erhöhung der Transparenz werden mit einer institutionellen Trennung die Aufgabenteilung und die Wirksamkeit der Aufsichtsbehörde nach KVAG und der FINMA erheblich verbessert. Der aktuelle Zustand ist unbefriedigend, weil die institutionelle Aufsicht des BAG über die Krankenkassen dazu führt, dass die FINMA zwar für den einwandfreien Geschäftsbetrieb der Zusatzversicherung verantwortlich ist, die unternehmensweiten Risiken hingegen nicht angemessen überwachen kann, wenn der Träger der Privatversicherung eine soziale Krankenkasse ist. Weiter führt der aktuelle Zustand zu Abstimmungsproblemen beim Verordnen von Massnahmen sowie zu schwierigen Kompetenzabgrenzungen.

Die geltende Regelung stellt auch für die Beaufsichtigten eine höchst unbefriedigende Situation dar. Eine Krankenkasse nach KVG, die auch die private Zusatzversicherung nach VVG betreibt, ist heute zwei Aufsichtsbehörden unterstellt und muss nach unterschiedlichen regulatorischen Vorgaben mit verschiedenen Terminen an zwei Behörden rapportieren.

Die erwähnte offensichtliche Schwäche im heutigen System lässt sich mit einer institutionellen Trennung der Geschäftsfelder in hohem Mass beheben.

Wir bitten Sie, unserem Anliegen zu entsprechen.

Freundliche Grüsse

**Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA**  
Versicherungen

Dr. René Schnieper  
Geschäftsbereichsleiter Versicherungen

Markus Geissbühler  
Leiter Aufsicht Krankenversicherung